

1387. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 2. Juli 1890 legt der Stadtrath Zürich Pläne für neue Baulinien an der Seidengasse zwischen der Sihlstraße und der Sihlhofgasse zur Genehmigung vor in Abänderung der im Jahre 1864 bei Anlaß der Festsetzung des Straßennetzes für das Bahnhofquartier aufgestellten Baulinien. Eine Aenderung der Niveauverhältnisse sei nicht beabsichtigt, er habe deshalb die Niveaulinie in dieses Verfahren nicht einbezogen.

B. Laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei Zürich sind gegen die Baulinien keine Rekurse anhängig.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

In den Plänen über das Bahnhofquartier ist das fragliche Stück der Seidengasse nicht enthalten und dafür auch nie eine Baulinie genehmigt worden, es handelt sich deshalb nicht um abgeänderte, sondern um neue Baulinien.

Wiederholt ist der Stadtrath eingeladen worden, für alle Straßen mit den Baulinien auch die Niveaulinien festzusetzen, und ist es wirklich erstaunlich, mit welcher Hartnäckigkeit er sich über die bezügl. Vorschriften hinwegsetzt.

Im Uebrigen ist gegen die festgesetzten Baulinien nichts einzuwenden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Den vom Stadtrath Zürich vorgelegten Plänen über die Baulinien an der Seidengasse zwischen Sihlstraße und Sihlhofgasse wird die Genehmigung ertheilt.

2. Dem Stadtrath wird aufgegeben, ungesäumt für die fragliche Straße auch die Niveaulinien festzusetzen und demselben mitgetheilt, daß in Zukunft auf Genehmigung von Baulinien nicht mehr eingetreten werde, wenn nicht zugleich die Niveaulinien festgesetzt werden.

3. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rücksendung des einen Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten.